

# **Vergabe- und Nutzungsordnung für das Evangelische Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Einhausen**

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Einhausen (nachfolgend Kirchengemeinde genannt) hat in der Sitzung am 16. Oktober 2024 die nachstehende Vergabe- und Nutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck**

Das Evangelische Gemeindehaus der Kirchengemeinde dient vorrangig der Durchführung von Veranstaltungen der Kirchengemeinde durch eigene Gruppen.

Soweit Veranstaltungen der Kirchengemeinde nicht behindert werden, kann das Gemeindehaus auch für nichtgemeindliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen (§ 28 KGO). Sie müssen nach Inhalt und Form mit dem christlichen Glauben und christlicher Lebensführung sowie der Bestimmung und der besonderen Würde des Gemeindehauses vereinbar sein.

Insbesondere kommen in Betracht: Konzerte, Lesungen, Vorträge oder Veranstaltungen aus den Bereichen geistlichen Lebens, religiöser Bildung und Diakonie.

Kirchliche Veranstaltungen und Veranstaltungen aus Anlass von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen haben Vorrang vor anderen, nichtkirchlichen Veranstaltungen. Dies gilt auch für wiederkehrende nichtkirchliche Veranstaltungen.

Die Nutzung durch andere Kirchengemeinden oder christliche Gruppen darf nicht auf Mitgliederwerbung gerichtet sein.

## **§ 2 Nutzerkreis**

Eine Überlassung kommt insbesondere in Betracht an

- kirchliche Rechtsträger,
- gemeinnützige, kommunale oder staatliche Einrichtungen, wie Schulen und öffentliche Bildungseinrichtungen sowie
- Privatpersonen,
- Private Gruppen und Vereine
- Parteien.

Es dürfen keine Veranstaltungen stattfinden, die Gewalt verherrlichen, die Menschenwürde diskreditieren oder Menschen nach Geschlecht, Rasse oder Religion diskriminieren. Über die zu erwartende Einhaltung dieser Kriterien entscheidet vor der Überlassung allein der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Der Kirchenvorstand ist über die Entscheidungen zeitnah zu informieren.

Das Überlassen der Räume zu gewerblichen Zwecken ist nicht ausgeschlossen, muss aber durch den/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes im Einzelfall ausdrücklich genehmigt werden. Der Kirchenvorstand ist über die Entscheidungen zeitnah zu informieren.

## **§ 3 Vergabe**

Über die einmalige Benutzung eines oder mehrerer Räume entscheidet der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

Über die Vergabe von Räumen für Gruppen, die wiederholt oder regelmäßig einen Raum der Kirchengemeinde benutzen wollen, entscheidet der Kirchenvorstand auf Antrag.

Der Belegungsplan ist zu beachten.

Die Nutzungsüberlassung, mit Ausnahme der Gruppen der eigenen Kirchengemeinde, erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages, der als Muster dieser Ordnung als Anlage beiliegt.

#### **§ 4 Nutzungsentgelt**

Die Kirchengemeinde verlangt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten zu nichtgemeindlichen Zwecke in der Regel ein Nutzungsentgelt. Dadurch sollen die Nutzer in einem angemessenen Verhältnis an den Kosten des Gemeindehauses beteiligt werden.

Die Höhe des Entgelts legt der Kirchenvorstand fest.

Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass bei der Übergabe der Räume/des Raumes eine Kautionszahlung entrichtet ist. Er legt die Höhe der Kautionszahlung fest. Diese wird bei Rückgabe der Räume wieder ausgezahlt, sofern keine Beanstandungen bestehen. Nutzungsentgelt und Kautionszahlung sind im Voraus zu entrichten.

Werden die Räume zur Vorbereitung der Veranstaltung an weiteren Tagen benötigt, wird hierfür eine Pauschale berechnet. Der Kirchenvorstand legt die Höhe der Pauschale fest.

#### **§ 5 Nutzungsbedingungen**

Die Nutzung ist nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Nutzungsgegenstand und Einrichtung sind pfleglich zu behandeln.

Die Parkplätze des Evangelischen Gemeindehauses sind vorrangig zu benutzen. Das Parkieren im öffentlichen Straßenraum hat vorrangig im Bereich des Gemeindehauses zu erfolgen. Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke müssen unterbleiben. Beim Verlassen des Gemeindehauses ist darauf zu achten, dass dies nicht störend für die Nachbarn erfolgt.

Feste Einrichtungsgegenstände und Installationen dürfen nicht verändert werden. Die Anbringung von Dekoration, Werbung u.ä. bedarf der Zustimmung. Die bewegliche Möblierung ist nach der Veranstaltung wieder aufzustellen, wie zuvor vorgefunden. Dabei ist der Bestuhlungsplan zu beachten.

Die an den Wänden befindlichen Bilder und Gegenstände dürfen keinesfalls eigenwillig durch den Nutzer abgehängt oder entfernt werden.

Für die Beseitigung der Abfälle haben die Benutzer selbst zu sorgen, Müllbehälter der Kirchengemeinde dürfen hierfür nicht benutzt werden.

Geschirrhandtücher, Spül- und Reinigungsmittel sind mitzubringen. Die vorhandene Industriegeschirrspülmaschine darf nach vorheriger Einweisung benutzt werden.

Fenster und Türen sind bei Verlassen der Räume zu schließen. Auf Sparsamkeit beim Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch ist zu achten.

Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Lärmbelästigung von Nachbarn unterbleibt. Musik ist in der Zeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und ab 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Nutzung des Außengeländes (Garten, Terrasse, Hof, Einfahrt o.ä.) ist entsprechend einzuschränken. Das Betreiben oder Benutzen von Tonwiedergabegeräten aller Art, Megaphonen und Musikinstrumenten sowie musikalische Darbietungen durch Musiker bzw. Musikgruppen ist untersagt.

Die benutzten Räume, Verkehrswege (Flure, Treppenhäuser) und Toiletten müssen besenrein und vollständig geräumt zurückgegeben werden. Bei stärkeren Verunreinigungen ist nass zu wischen.

Hat durch die Veranstaltung eine Verunreinigung von Gehwegen und Hofflächen stattgefunden, sind auch diese zu reinigen.

Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet. Das Rauchen auf dem Gelände ist nur im Bereich der westlichen Außentür erlaubt.

Setzt der Nutzer den Gebrauch des Nutzungsgegenstandes nach Ablauf der Nutzungszeit fort, so gilt das Nutzungsverhältnis nicht als verlängert, § 545 BGB findet keine Anwendung.

### **§ 6 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht**

Ab Schlüsselübergabe bis Schlüsselrückgabe obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter. Dem Nutzer obliegen die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten sowie die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung Minderjähriger.

### **§ 7 Überlassung des Nutzungsgegenstandes an Dritte**

Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Gebrauch des Nutzungsgegenstandes einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Nutzungssache unterzuvermieten.

### **§ 8 Haftung, Überwachung, Untersagung**

Der Nutzer haftet für alle Schäden. Es ist Sache jedes Nutzers, selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

Jeder Nutzer benennt eine oder mehrere verantwortliche volljährige Personen, an die sich die Evangelische Kirchengemeinde im Schadensfall bzw. bei Beschwerden halten kann.

Der Nutzer hat entstandenen Schaden umgehend zu melden.

Die Kirchengemeinde behält sich vor, stichprobenhaft Veranstaltungen auf die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Dazu wird auch das Betreten des Gebäudes und des Veranstaltungsraumes während der Veranstaltung zugelassen.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Benutzungsordnung, insbesondere im Hinblick auf Umgebungslärm für die Nachbarschaft, behält sich die Kirchengemeinde die Anordnung der Beendigung der Veranstaltung vor.

### **§ 9 Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung Minderjähriger**

Bei Veranstaltungen, an denen vorwiegend minderjährige Jugendliche teilnehmen, ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen: Es ist eine erwachsene Aufsichtspflichtige zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend ist. Alkoholkonsum ist verboten.

### **§ 10 Freistellung**

Die Evangelische Kirchengemeinde wird von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die den Nutzern aus der Benutzung des Gemeindehauses und seiner zugehörigen Einrichtungen und der Zugänge entstehen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Kirchenvorstandes vom 16. Oktober 2024 am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie setzt zugleich die Vergabe- und Nutzungsordnung vom 21.08.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Vergabe- und Nutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Sie wurde durch den Evangelischen Regionalverwaltungsverband Starkenburg-West im Auftrag der Gesamtkirche am 13.11.2024 genehmigt.

Einhausen, den 19.11.2024

Für den Kirchenvorstand

Dr. Michael Grexa  
Vorsitzender

Beatrice Northe, Pfarrerin  
stv. Vorsitzende